

Verkaufsbedingungen für Westfalengas in Flaschen

1. Vorbemerkungen:

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Westfalen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Enthält die Annahmeerklärung des Kunden abweichende Bedingungen, so sind diese nur wirksam, wenn sie von Westfalen schriftlich bestätigt werden.

2. Preise:

Die angegebenen Preise erhöhen sich um den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz. Sie gelten ab Vertriebsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Versand der gefüllten Flaschen ab Vertriebsstelle sowie der Rücktransport des Leergutes zur Vertriebsstelle geschieht auf Gefahr und zu Lasten des Kunden.

3. Zahlungsbedingungen:

Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Vertreter sind nur zum Inkasso berechtigt, wenn sie eine rechtsgültig unterschriebene Inkassovollmacht vorlegen. Der Versandtag ist für die Errechnung der Zahlungsfristen maßgebend. Zahlungen gelten nur dann als rechtzeitig erbracht, wenn Westfalen darüber am Fälligkeitstag verfügen kann. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist Westfalen berechtigt, auf der Grundlage der erfolgten Mahnung Verzugszinsen in Höhe des Landeszentralbankdiskontsatzes zuzüglich 1% oder die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Westfalen ist berechtigt, für Mahnungen kostendeckende Mahngebühren zu berechnen. Bei Zahlungsverzug hat Westfalen, solange dieser nicht beseitigt ist, das Recht, die Lieferungen einzustellen oder nur gegen sofortige Barzahlung zu liefern. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen sind unzulässig, es sei denn, sie resultieren aus einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

4. Eigentumsvorbehalt:

Geliefertes Gas sowie Anlagen und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Rechnungsdatum bestehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Westfalen. Westfalen kann dieses Eigentumsrecht jederzeit geltend machen, wenn der Kunde nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Vermischung und/oder Weiterverkauf sind nicht zulässig.

5. Flaschen/Paletten:

Grundsätzlich trägt der Kunde für die zur Verfügung gestellten Gebinde (Pfand- oder Nutzungsflaschen) außer dem Transportrisiko (siehe Ziffer 2) auch das Aufbewahrungs- und Verlustrisiko, so z.B. bei Diebstahl und Feuer. Ersatzflaschen werden zur Erfüllung der Rückgabepflichtung nicht akzeptiert. Sollten Flaschenteile abhanden kommen oder beschädigt werden, wird dem Kunden deren Gegenwert in Rechnung gestellt. Durch Entrichtung des Gegenwertes der Flasche oder der Flaschenteile erwirbt der Kunde hieran kein Eigentum. Die Flaschen und deren Teile bleiben vielmehr unveräußerliches uneingeschränktes Eigentum von Westfalen. Sollten daher Flaschen oder deren Teile später wieder aufgefunden werden, so sind diese sofort zurückzuliefern. Bei Rückgabe der Flaschen im wiederverwendungsfähigen Zustand vergütet Westfalen den berechneten Wert. Diese Regelungen gelten auch für Paletten. Erfolgt in besonderen Ausnahmefällen eine von Westfalen akzeptierte Rücknahme völlig gefüllter Flaschen, so wird der Füllwert abzüglich angefallener Kosten erstattet. Die Pfand- oder Nutzungsflaschen dienen dem Abnehmer lediglich zur Entnahme von Westfalengas-Füllungen. Sie sind, sofern nichts anderes bestimmt, unverzüglich nach Entleerung zurückzugeben.

Für jede anderweitige Benutzung der Flaschen und/oder Paletten (auch Weitergabe an Dritte ohne die Zustimmung

von Westfalen) sind 50,- Euro für jeden Fall und jede Flasche bzw. Palette zu zahlen, wodurch jedoch weder das Recht der Fortsetzung der vereinbarungswidrigen Handlung erworben, noch weitergehende Entschädigungsansprüche von Westfalen abgegolten werden:

- a) Pfandflaschen unterliegen keiner zeitlich begrenzten Rückgabepflicht. Gelangen Pfandflaschen zur Ausgabe, so wird zur Sicherstellung der Eigentumsrechte von Westfalen ein Pfandentgelt zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer berechnet.
- b) Nutzungsflaschen berechtigen den Kunden nach Zahlung einer einmaligen Nutzungsentschädigung für 10 Jahre, bei Rückgabe der verwendungsfähigen, leeren Nutzungsflasche gegen Zahlung des Gaspreises eine gefüllte Nutzungsflasche zu beziehen. Bei Rückgabe der Nutzungsflasche ohne Neubezug besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der anteiligen Nutzungsentschädigung.

6. Sonstiges:

Etwaige Beschwerden über die Gasqualität, nichtfunktionieren der Ventile und ähnliche Beanstandungen sind aus sicherheitstechnischen Gründen sofort nach deren Kenntnisnahme geltend zu machen. Die beanstandeten Flaschen dürfen nicht benutzt werden; sie sind bei Rücklieferung mit dem auffälligen Vermerk »überprüfen« zu versehen. Der Grund der Beanstandung ist der empfangenden Stelle anzuzeigen.

Vom Kunden dürfen Änderungen an der Versorgungsanlage nicht vorgenommen werden, da hierdurch die Betriebssicherheit gefährdet wird. Bei Kenntniserlangung selbständiger Änderungen ist Westfalen verpflichtet, die Gaslieferung einzustellen und die Anlage sofort stillzulegen, ohne dass der Kunde daraus irgendwelche Ansprüche oder Rechte gegen Westfalen herleiten kann. Die betriebsbereite Wiederherrichtung derartiger Anlagen erfolgt auf Kosten des Kunden.

Sollte der Kunde Grund zur Annahme haben, dass die von ihm betriebene Anlage undicht ist oder in irgendeiner Weise nicht ordnungsgemäß arbeitet, so hat er die Verpflichtung, die Anlage sofort stillzulegen und Westfalen umgehend zu benachrichtigen.

Die sicherheitstechnischen Hinweise von Westfalen sind zu beachten.

7. Unabwendbare Ereignisse:

Bei höherer Gewalt und anderen unverschuldeten Ereignissen, wie z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und amtlichen Verfügungen, ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen solange und soweit solche Hindernisse bestehen.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweilige Versandort der Ware.

9. Gerichtsstand:

Somit nach § 38 ZPO zulässig, gilt 48155 Münster als Gerichtsstand vereinbart.

Mineralölsteuer-Hinweis für Brenngas:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt!“

Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster